

F. Kultusministerium**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2017****Bek. d. MK v. 15. 12. 2016 — 36.1-54063/9 —****Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278), zuletzt geändert durch Bek. v. 29. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 79)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2017 vom 26. 11. 2016 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 29. 11. 2014 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2017 mit der nachstehenden Maßgabe fort, dass Teil I Nr. 1 wie folgt geändert wird:

— Buchstabe d Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 8. 8. 2016 (Bundessteuerblatt I 2016 S. 773) hingewiesen.“

— Satz 5 wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2017 S. 20

**Kirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 2017 und 2018
des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden
auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen****Bek. d. MK v. 21. 12. 2016 — 36.1-54063/11 —****Bezug:** Bek. v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1210)

Die Kirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 2017 und 2018 des Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen (Alt-Katholische Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West und Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd) vom 29. 11. 2016 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Die als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2016 gelten inhaltlich für die Jahre 2017 und 2018 mit der nachstehenden Maßgabe fort, dass Teil I wie folgt geändert wird:

Nummer 1 Buchst. d Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 8. 8. 2016 (Bundessteuerblatt I 2016 S. 773) hingewiesen.“

— Nds. MBl. Nr. 1/2017 S. 20

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Genehmigung zur dauernden Einstellung
des Betriebes gemäß § 11 AEG****Bek. d. MW v. 20. 12. 2016
— 44.1-30221/20/00 —**

Das MW hat der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osna-brück GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, mit Bescheid vom 20. 12. 2016 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Teilstrecke Bohmte—Bruchheide ab Bahn-km 3,158 bis Schwegermoor in Bahn-km 13,378 gemäß § 11 AEG erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2017 S. 20

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Tierschutz;
Enthornen von Kälbern****RdErl. d. ML v. 15. 12. 2016
— 204.1-42507/02-93 (E) —**

— VORIS 78530 —

1. Grundsätzlich ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes das betäubungslose Enthornen von Kälbern unter sechs Wochen nur zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Mit Schmerzen verbundene Eingriffe an Wirbeltieren dürfen nach § 5 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nicht ohne Betäubung erfolgen, die bei warmblütigen Wirbeltieren von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden muss. In den Fällen, in denen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern eine Betäubung nicht zwingend gefordert wird, sind dennoch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 des Tierschutzgesetzes alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Nach derzeitigem Wissensstand ist für das betäubungslose Enthornen von Kälbern unter sechs Wochen die thermische Enthornung ohne Entfernung des Gewebestücks aus tier-schutzfachlicher Sicht die Methode der Wahl. Dabei ist auf eine ausreichende Brenntemperatur (500 °C, ggf. Vorheizen) und Brenndauer (abhängig vom Alter des Tieres und des Gerätes), die richtige Dimensionierung des eingesetzten Gerätebrennkopfs (Umfang, Muldentiefe) sowie dessen regelmäßige Kontrolle und Reinigung (Randschärfe, Verunreinigungen/Brennreste) zu achten. Die gerätespezifische Bedienungsanleitung ist unbedingt zu beachten. Der Einsatz geprüfter oder getesteter Geräte ist zu bevorzugen.

Enthornen ist bei Rindern jeden Alters ein schmerzhafter Eingriff. Der Schmerz, welcher durch den Eingriff des Enthornens hervorgerufen wird, ist während und nach dem Enthornen sachgerecht zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund sind vor dem Eingriff zumindest ein Sedativum (z. B. xylazinhaltige Präparate) und ein mindestens 24 Stunden wirksames Schmerzmittel (z. B. meloxicamhaltige Präparate) in ausreichender Menge und hinreichend zeitlichem Abstand (mindestens 10 Minuten bei intramuskulärer Applikation [xylazinhaltige Präparate], mindestens 20 Minuten bei subkutaner Injektion [meloxicamhaltige Präparate]) zu verabreichen. Sofern der Eingriff und die erforderlichen Arzneimittelgaben durch die Tierhalterin oder den Tierhalter erfolgen, sollte diese oder dieser ihre oder seine fachliche Einweisung in diese Tätigkeiten durch eine tierärztliche Bestätigung nachweisen können.

Das betäubungslose Enthornen von Kälbern unter sechs Wochen ohne Sedierung und Schmerzmittelgabe ist als Verstoß gegen die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen zu werten (u. a. Vorschriften des Tierschutzgesetzes i. V. m. Artikel 11 der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. 12. 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern [ABl. EU 2009 Nr. L 10 S. 7] sowie Artikel 10 Abs. 2 und Nummer 19 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. 7. 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere [ABl. EG Nr. L 221 S. 23], geändert durch Verordnung [EG] Nr. 806/2003 des Rates vom 14. 4. 2003 [ABl. EU Nr. L 122 S. 1]).

2. Dieser RdErl. tritt am 12. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
Nachrichtlich:
An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Tierärztekammer Niedersachsen
den Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 1/2017 S. 20

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur

RdErl. d. ML v. 28. 12. 2016
— 102-65341-14 —

— VORIS 79300 —

Bezug: RdErl. v. 22. 6. 2016 (Nds. MBL S. 717)
— VORIS 79300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchst. a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.8 und 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 sowie 2.1.2.6 muss das antragstellende Unternehmen das Merkmal eines kleinen oder mittleren Unternehmens („KMU“) i. S. des Artikels 2 Nr. 28 ESI-Verordnung erfüllen;“.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 1/2017 S. 21

I. Justizministerium

Zentralstelle Terrorismusbekämpfung

AV d. MJ v. 20. 12. 2016 — 3262-404.165 —

— VORIS 33210 —

Bezug: AV v. 7. 7. 2011 (Nds. MBL S. 480, Nds. Rpfl. S. 300)
— VORIS 33210 —

1. Allgemeines

Zur effektiven Verfolgung terroristischer Straftaten und zur wirksamen Bekämpfung akut auftretender terroristischer Gefährdungslagen wird bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eine landesweit zuständige Zentralstelle eingerichtet. Soweit

ihre Zuständigkeit nicht bereits aus § 143 Abs. 1 GVG folgt, wird die Generalstaatsanwaltschaft Celle gemäß § 143 Abs. 4 und § 147 Nr. 2 GVG als zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Bezirke der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte bestimmt.

Bezeichnung und Anschrift der Zentralstelle lauten:

Generalstaatsanwaltschaft Celle
Zentralstelle Terrorismusbekämpfung
Schloßplatz 2
29221 Celle.

2. Zuständigkeit

2.1 Die Zentralstelle ist sachlich zuständig für die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um eine terroristisch motivierte Straftat handelt. Dies gilt insbesondere für

2.1.1 Straftaten nach

- a) § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot),
- b) § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
- c) § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage),
- d) § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- e) § 89 b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- f) § 89 c StGB (Terrorismusfinanzierung),
- g) § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- h) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten),
- i) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten),
- j) § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen),
- k) § 130 StGB (Volksverhetzung),
- l) § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten) und
- m) § 131 StGB (Gewaltdarstellung),

wenn der konkrete Verdacht besteht, dass diese aufgrund terroristischer Motivation oder aus terroristischen Strukturen, Organisationen, Vereinigungen oder deren Umfeld heraus begangen wurden,

2.1.2 die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach

- a) dem SprengG,
- b) dem WaffG,
- c) dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- d) dem AWG,

bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im konkreten Fall eine terroristische Motivation erkennbar ist und Ermittlungen innerhalb oder im Umfeld terroristischer Strukturen notwendig werden und

2.1.3 die Verfolgung anderer als der in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Straftaten sowie von Ordnungswidrigkeiten, wenn sie Gegenstand desselben Verfahrens sind.

2.2 Soweit Anhaltspunkte für eine terroristische Motivation oder einen terroristischen Zusammenhang vorliegen, ist die Zentralstelle außerdem zuständig für

2.2.1 Verfahren, die Anlass zur Prüfung des Verdachts einer zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle im ersten Rechtszug (Staatschutzsenat) gehörenden Straftat nach § 120 GVG geben, und ggf. deren Übersendung an den Generalbundesanwalt (§ 142 a Abs. 1 Satz 3 GVG und Nummer 202 RiStBV) sowie für

2.2.2 Verfahren, die vom Generalbundesanwalt nach § 142 a Abs. 2 oder 4 GVG (wieder) an die Generalstaatsanwaltschaft Celle abgegeben werden.